

Zeit die EMRK und die hiezu von den Strassburger Organen entwickelte Spruchpraxis zur Konkretisierung und Auslegung von liechtensteinischen Rechtsvorschriften herangezogen.⁸⁶ So hat er u. a. festgehalten, dass die Rückwirkung von strafrechtlichen Bestimmungen jedenfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie in Art. 7 Abs. 1 EMRK ihren Niederschlag gefunden haben, widerspreche.⁸⁷ In einer jüngeren Entscheidung schliesslich hat der Staatsgerichtshof festgehalten, dass sich aus den Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK ergebe, dass «das verfassungsmässige Beschwerderecht nicht nur formeller Art sein» dürfe, «sondern einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben» müsse, «so dass Entscheidungen innert angemessener Frist erfolgen...»⁸⁸ Erfreulich ist es schliesslich, vermerken zu dürfen, dass der Staatsgerichtshof seine frühere Praxis, wonach das Recht zur Beschwerdeführung (Art. 43 Verf.) nur den Landesangehörigen zustehe,⁸⁹ änderte und festhielt, dass aufgrund von Art. 1 EMRK die in den Artikeln 6 Abs. 1 und 13 EMRK niedergelegten Rechte zur Einlegung einer wirksamen Beschwerde bei einer nationalen Instanz den Landesangehörigen wie den Ausländern zustehen.⁹⁰ Art. 31 (Gleichheitssatz) und Art. 43 Verf. seien inskünftig im Lichte der EMRK auszulegen.

⁸⁶ Vgl. dazu StGH 1981/14 vom 9. Dezember 1981, in: LES 1982, 169, wo der StGH zur Frage, ob die Landesgrundverkehrskommission ein «Gericht» sei, auch auf Artikel 6 EMRK Bezug nahm, die Frage dann schlussendlich jedoch, da die Konvention damals (9. 12. 81) noch nicht ratifiziert war, allein nach den geltenden liechtensteinischen Bestimmungen entschied; vgl. des weiteren das Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 30. 10. 1980, StGH 1980/9, wo er zur Auslegung von Artikel 99 Absatz 2 Verfassung die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Gerichtshofes heranzog (veröffentlicht in: LES 1982, 9).

⁸⁷ StGH 1981/18 (Beschluss) vom 10. 2. 1981, in: LES 1983, 43; StGH 1982/36 vom 1. 12. 1982, in: LES 1983, 107ff.

⁸⁸ StGH 1982/31/V vom 10. 2. 1983, in: LES 1983, 118f.

⁸⁹ Siehe Anm. 9.

⁹⁰ Siehe Anm. 11.